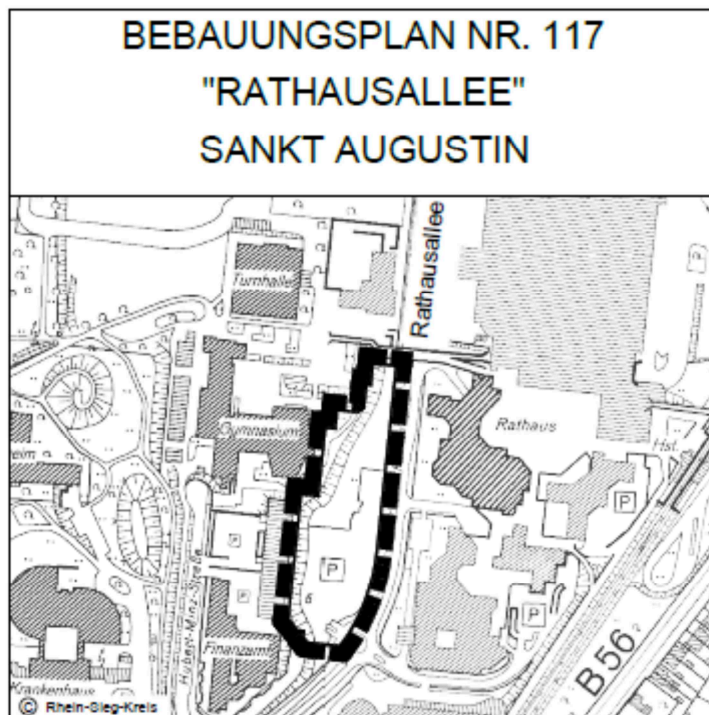


Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplanentwurf Nr.: 117 „Rathausallee“ für den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, westlich der Rathausallee, östlich des Finanzamtes und des Rhein-Sieg-Gymnasiums einschließlich der Begründung, der Bestandsermittlung Gehölze, dem Fachbeitrag Artenschutz, dem Versickerungsgutachten und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Mit dem Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“ sollen die Ziele des Masterplanes Urbane Mitte planungsrechtlich umgesetzt werden. Vorgesehen ist die Festsetzung eines Mischgebietes. Vorwiegend sollen Dienstleistungseinrichtungen wie eine stationäre Pflegeeinrichtung, besondere Wohnformen und das Zentrum ergänzende Nutzungen angesiedelt werden.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

vom 07.12.2015 bis einschließlich 13.01.2016

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

Montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

Dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr

Freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Zu der Planung liegen folgende umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen aus:

I. Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“

1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (14.04.2015)

Thema: Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (insbesondere Reptilien und Vögel)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB: Pflanzen, Tiere

2. Bestandsermittlung Gehölze /Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin (14.04.2015)

Thema: Prüfung und Bewertung der Gehölzstrukturen unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin und Festlegung von Ersatzmaßnahmen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB: Pflanzen

3. Baugrunduntersuchung (06.08.2015)

Thema: Aussagen zu den Bodenverhältnissen, zur Versickerungsfähigkeit und Empfehlungen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB: Boden, Wasser

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Geologischer Dienst NRW vom 10.06.2015

Thema: Erdbebengefährdung und dessen Berücksichtigung bei der Planung und Bemessung von Hochbauten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB: Mensch, Boden

2. Rhein-Sieg-Kreis vom 08.06.2015

Themen: Hinweise auf die Abfallwirtschaft in der Wasserschutzzone III B, Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung, Hinweise zu erneuerbare Energien

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB: Mensch, Boden, Wasser

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Planunterlagen sind ab dem 07.12.2015 auch im Internet auf www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 28.10.2015 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 16.11.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister